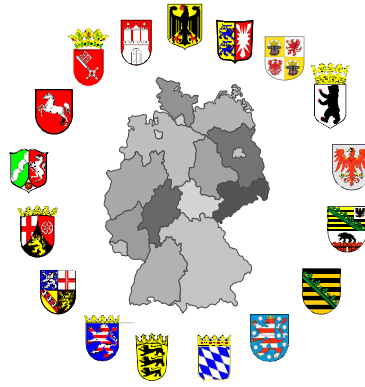




Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität

Stand: 11.09.25 – Gültig: 01.01.26

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	2
2	Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität.....	3
2.1	Politisch motivierte Kriminalität	4
2.2	Politisch motivierte Gewaltkriminalität.....	5
2.3	Terrorismus.....	5
2.4	Themenfelder	6
2.4.1	Hasskriminalität.....	6
2.5	Phänomenbereiche.....	7
2.5.1	Politisch motivierte Kriminalität -links-.....	7
2.5.2	Politisch motivierte Kriminalität -rechts-.....	8
2.5.3	Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-	8
2.5.4	Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-.....	8
2.5.5	Politisch motivierte Kriminalität -sonstige Zuordnung-.....	8
2.6	Extremistische Kriminalität.....	9
2.7	(Cyber-)Spionage/(Cyber-)Sabotage	9
3	Fazit	10
4	Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (mehrdimensionale Erfassung)	11
5	Katalog Politisch motivierte Gewaltdelikte	13

1 Vorbemerkung

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren, wird auf eine geschlechtliche Differenzierung verzichtet. Soweit geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat im Rahmen ihrer 167. Sitzung das polizeiliche Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sie hat angesichts des gemeinsamen Interesses an einer wirksamen und bundesweit abgestimmten Bekämpfung politisch motivierter und insbesondere extremistischer Straftaten die Schaffung einheitlicher Kriterien für die Erfassung politisch motivierter Straftaten begrüßt.

Das Definitionssystem PMK wurde mit Wirkung zum 01.01.01 eingeführt.

Der entsprechende Kriminalpolizeiliche Meldedient in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) hat den bis dahin gültigen Kriminalpolizeilichen Meldedient in Staatsschutzsachen (KPM-D-S) abgelöst.

Das Definitionssystem PMK wurde in den Jahren 2002, 2004, und 2015 modifiziert bzw. neu strukturiert. Im Jahr 2022 erfolgte erneut eine umfassende Überprüfung auch unter Einbindung wissenschaftlicher Expertise.

Weitergehende Informationen zum Bereich Politisch motivierter Kriminalität können dem „Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht“ (Stand: November 2006) sowie dem „Dritten Periodischen Sicherheitsbericht“ (Stand: November 2021) der Bundesregierung entnommen werden.

Herausgeber:

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Die Periodischen Sicherheitsberichte sind über das Internet unter folgenden Adressen abrufbar:

<http://www.bmi.bund.de>

<http://www.bmju.de>

<http://www.bka.de>

2 Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität

Die Begriffe Extremismus und Terrorismus erfüllten vor Einführung dieses Definitionssystems im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes ihre Klassifizierungsfunktion nur noch bedingt.

Bereiche wie fremdenfeindliche Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit Protesten gegen die Nutzung der Kernenergie, die Tierhaltung oder die Gentechnik ließen sich darunter allenfalls zum Teil subsumieren. Bis zur Einführung des Definitionssystems PMK wurden diese Straftaten deshalb uneinheitlich erfasst.

Dies erforderte eine Veränderung der zu verwendenden Terminologie, insbesondere die Loslösung von der bis dahin dominierenden Orientierung am Extremismusbegriff hin zu einem Definitionssystem, welches das tатаuslösende politische Element in den Mittelpunkt stellt.

Vor dem Hintergrund, dass die politische Motivation unabhängig vom Merkmal der Systemüberwindung schon überwiegend Zuweisungskriterium für die kriminalpolizeiliche Bearbeitung geworden war, galt es, die daran anknüpfenden Begriffe entsprechend anzupassen.

Die nachfolgenden Begriffe sind infolgedessen präzise, trennscharf und verbindlich definiert worden.

- Politisch motivierte Kriminalität
- Politisch motivierte Gewaltkriminalität
- Terrorismus

Politisch motivierte Kriminalität

Das Betrachtungsfeld des Polizeilichen Staatsschutzes ist die Gesamtheit der Politisch motivierten Kriminalität (PMK)

Die PMK wird in den voneinander unabhängigen Dimensionen

- Angriffsziel
- Tatmittel
- Verletzte Rechtsnorm (Zähldelikt)
- Deliktsqualität
- Themenfeld
- Phänomenbereich
- Internationale Bezüge
- Extremistische Kriminalität

mit ihren jeweiligen Ausprägungen abgebildet. Dabei sind in den Dimensionen Angriffsziel, Tatmittel und Themenfeld Mehrfachnennungen möglich.

Das Definitionssystem PMK ermöglicht eine differenzierte Auswertung und Lagedarstellung, die Grundlage für effiziente präventive und repressive Maßnahmen sind. Das Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (siehe Nr.4) verdeutlicht diese Systematik.

2.1 POLITISCH MOTIVIERTE KRIMINALITÄT

Der Politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat¹ und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. unmittelbar aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Darüber hinaus werden Tatbestände gem. §§ 80a - 83, 84 - 86a, 87 - 91, 94 - 100a, 102, 104, 105 -108f, 109 - 109h, 129a, 129b, 130, 192a, 188, 234a, 234b oder 241a StGB sowie des VStGB erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.²

Erläuterung:

Die Bezeichnung Politisch motivierte Kriminalität wurde gewählt, obwohl die darunter aufgeführten Delikte in Einzelfällen auch ohne explizite politische Motivation verwirklicht werden können. Es handelt sich bei diesen Delikten um „klassische“ Staatsschutzdelikte, bei denen der gesetzliche Tatbestand eine bestimmte politische Motivation nicht zwingend voraussetzt.

¹ Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

² Aus kriminalfachlicher Sicht setzen sich die sogenannten echten Staatsschutzdelikte aus den im Besonderen Teil des StGB in den Abschnitten Eins bis Fünf zusammengefassten sowie durch die Straftatbestände der §§ 129a, 129b, 130, 188, 192a, 234a, 234b und 241a StGB und im VStGB normierten Straftaten zusammen. Ergänzt wird dies durch Ableitung der gerichtsverfassungsrechtlichen Zuweisung nach §§ 74a und 120 GVG. Es handelt sich um Strafnormen, die den Bestand und die Integrität des Staates sowie die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Gemeinwesens sichern. Auf die Frage einer im Einzelfall vorliegenden politischen Motivation kommt es dabei nicht an.

2.2 POLITISCH MOTIVIERTE GEWALTKRIMINALITÄT

Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt.

Sie umfasst folgende Deliktsbereiche/Deliktskategorien:

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungen
- Brand- und Sprengstoffdelikte
- Landfriedensbruch
- Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr
- Freiheitsberaubung
- Raub
- Erpressung
- Widerstandsdelikte
- Sexualdelikte

Erläuterungen:

- Der Gewaltbegriff der PKS erscheint für den Polizeilichen Staatsschutz nicht geeignet. Straftaten wie Brand- und Sprengstoffanschläge, aber auch alle Körperverletzungsdelikte haben gerade im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität eine besondere Bedeutung und sollten deshalb einbezogen werden.
- Um eine einheitliche Erfassung sicherzustellen, wird die Politisch motivierte Gewaltkriminalität im KPMD-PMK anhand des Kataloges Politisch motivierte Gewaltdelikte (siehe Nr. 5) erfasst.

2.3 TERRORISMUS

Terrorismus ist über die terroristische Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) gesetzlich bestimmt. Jedes Delikt, das in Verfolgung der Ziele einer terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, ist eine (eigene) terroristische Straftat.

Weiterhin werden die §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB dem Terrorismus zugeordnet.

Terroristische Straftaten können, soweit sie Katalogstraftaten des § 129a StGB sind, auch durch Einzeltäter begangen werden, wenn deren Ziele bei der Tatbegehung darauf gerichtet sind,

- die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern

oder

- öffentliche Stellen oder internationale Organisationen rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen

oder

- die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen des Bundes, eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

Erläuterung:

Terroristische Straftaten durch ausländische Gruppierungen ohne eigenständige Teilorganisation in der Bundesrepublik Deutschland sind von § 129b StGB umfasst.

Staatsterrorismus

Unter Staatsterrorismus wird der von Staaten ausgeübte oder gesteuerte Terrorismus in Verfolgung außen- oder innenpolitischer Ziele verstanden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Begehung von Straftaten nach den §§ 211, 212, 234, 234a, 234b, 239, 239a, 239b StGB, wenn anzunehmen ist, dass die Tat durch oder im Auftrag einer fremden Macht oder den Geheimdienst einer fremden Macht begangen worden ist

2.4 THEMENFELDER

Themenfelder der Politisch motivierten Kriminalität sind bundeseinheitlich vereinbart und werden fortlaufend überprüft. Ausgehend von den Umständen der Tat werden nach dem Definitionssystem PMK die Taten zunächst einem Themenfeld zugeordnet.

Eine phänomenologische Zuordnung erfolgt danach aufgrund ggf. weiterer Informationen zur Tat/zum Täter.

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Straftaten, die z. B. gegen Personen allein aufgrund ihrer Nationalität oder ihres äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind, wurde in diesem Zusammenhang ein Themenfeld Hasskriminalität eingeführt.

2.4.1 Hasskriminalität

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat³ und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie unmittelbar aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf

- Nationalität
- ethnische Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Religionszugehörigkeit/Weltanschauung
- sozialen Status
- physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung
- Geschlecht/geschlechtliche Identität
- sexuelle Orientierung
- äußeres Erscheinungsbild

begangen werden.

³ Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

Straftaten der Hasskriminalität können

- sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit)

oder

- sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Erläuterung:

Der Begriff Hasskriminalität ist an den international eingeführten Begriff Hate Crime angelehnt. Fremdenfeindliche, darunter auch antisemitische, Straftaten sind Teilmengen der Hasskriminalität.

2.4.1.1 Fremdenfeindliche Straftaten

Fremdenfeindlich ist der Teil der Hasskriminalität, der aufgrund der zugeschriebenen oder tatsächlichen

- Nationalität
- ethnischen Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Religionszugehörigkeit

des Opfers verübt wird.

2.4.1.2 Antisemitische Straftaten

Antisemitisch ist der Teil der Hasskriminalität, der aus einer antijüdischen Haltung heraus begangen wird.

2.5 PHÄNOMENBEREICHE

2.5.1 Politisch motivierte Kriminalität -links-

Politisch motivierter Kriminalität -links- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „linken“ Ideologie ist grundsätzlich die Annahme einer Gleichheit/Gleichwertigkeit der Menschen.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren.

2.5.2 Politisch motivierte Kriminalität -rechts-

Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

2.5.3 Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-

Politisch motivierter Kriminalität -ausländische Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende, nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen.

Die Staatsangehörigkeit des Täters ist hierbei unerheblich.

2.5.4 Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-

Politisch motivierter Kriminalität -religiöse Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war.

2.5.5 Politisch motivierte Kriminalität -sonstige Zuordnung-

Jeder Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen. Hierunter sind zu fassen:

- Echte Staatsschutzdelikte⁴, die ohne explizite politische Motivation begangen werden
- Fälle, bei denen unter Berücksichtigung des Einzelfalls kein anderer Phänomenbereich einschlägig ist
- Fälle, bei denen die Erkenntnislage den Rückschluss auf einen der vorgenannten Phänomenbereiche nicht zulässt

⁴ Aus kriminalfachlicher Sicht setzen sich die sogenannten echten Staatsschutzdelikte aus den im Besonderen Teil des StGB in den Abschnitten Eins bis Fünf zusammengefassten sowie durch die Straftatbestände der §§ 129a, 129b, 130, 192a, 234a, 234b und 241a StGB und im VStGB normierten Straftaten zusammen. Ergänzt wird dies durch Ableitung der gerichtsverfassungsrechtlichen Zuweisung nach §§ 74a und 120 GVG. Es handelt sich um Strafnormen, die den Bestand und die Integrität des Staates sowie die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Gemeinwesens sichern. Auf die Frage einer im Einzelfall vorliegenden politischen Motivation kommt es dabei nicht an.

2.6 EXTREMISTISCHE KRIMINALITÄT

Es besteht die Notwendigkeit festzustellen, ob Straftaten einen extremistischen Hintergrund haben. Der Begriff extremistische Kriminalität orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder und dazu vorhandener Rechtsprechung.

Der extremistischen Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, also darauf, einen der folgenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen:

- Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.
- Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz.
- Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.
- Die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung.
- Die Unabhängigkeit der Gerichte.
- Den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.
- Die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, z. B. Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit.

Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

2.7 (CYBER-)SPIONAGE/(CYBER-)SABOTAGE

Unter (klassischer) Spionage ist die Erkundung der politischen Faktoren sowie der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, militärischen und sicherheitsbehördlichen Potenziale eines anderen Staates durch fremde Nachrichtendienste oder in deren Auftrag zumeist mit verdeckten Methoden und Mitteln zu verstehen. Einen weiteren Aspekt der Spionage stellt die sogenannte Ausspähung von Oppositionellen und Dissidenten dar. Hierbei zielen die nachrichtendienstlichen Aktivitäten auf die Diaspora-Gesellschaften der jeweiligen Herkunftsstaaten, die überwacht, ausgespäht und eingeschüchtert (bis hin zu Bedrohungen gegen Leib und Leben) werden.

Bei den vorgenannten Aktivitäten handelt es sich grundsätzlich um Straftaten gemäß §§ 94 bis 100a StGB. Bei Sabotagehandlungen durch einen fremden Staat/Geheimdienst, die darauf gerichtet sind, absichtlich einen wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen bedeutsamen Ablauf zu stören, handelt es sich um Straftaten gemäß §§ 81, 83 Absatz 1, 87, 88 StGB.

Cyberspionage im Speziellen umfasst hingegen staatlich/nachrichtendienstlich gesteuerte Straftaten nach den Straftatbeständen des StGB (u. a. §§ 202a, 202b, 202c StGB), die insbesondere mittels Informationstechnik begangen werden. Cyberspionage ist grundsätzlich als Modus Operandi der (klassischen) Spionage einzuordnen. Wie bei der klassischen Spionage finden die Straftatbestände gemäß §§ 94 ff. StGB Anwendung.

Staatlich/nachrichtendienstlich gesteuerte Cybersabotage (§§ 81, 83, 87, 88 i.V.m. §§ 303a/b StGB) richtet sich im Speziellen zudem gegen das Internet, weitere Datennetze, informationstechnische Systeme oder andere Daten, d. h. allgemein gegen die Integrität und Verfügbarkeit von wichtigen IT-Systemen und IT-Prozessen. Ziel ist es, im Cyber-Raum das zuverlässige und fehlerfreie Funktionieren von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen zu stören oder zu zerstören, was je nach Art der Sabotage auch zu physischen Auswirkungen bzw. Ausfällen führen kann. Darüber hinaus können auch Informationen, die durch Cyberspionage gewonnen werden, als Grundlage für staatlich/nachrichtendienstlich gesteuerte Cybersabotageaktionen dienen.

3 Fazit

Das auf der Definition Politisch motivierte Kriminalität aufbauende System von Begrifflichkeiten bildet das heute wahrgenommene Aufgabengebiet des Polizeilichen Staatsschutzes realistisch und umfassend ab.

Dabei können auch Einzelphänomene in ihrer Gesamtheit erfasst werden, die nur zum Teil von Extremisten besetzt sind, ohne jede Straftat und jeden Täter mit dem unterstellten Motiv der Systemüberwindung belegen zu müssen.

Dadurch ergeben sich Chancen einer differenzierten Betrachtung Politisch motivierter Kriminalität.

Insbesondere in Bereichen, wo individueller Bürgerprotest sich unmittelbar neben extremistischer Gewalt strafrechtlich relevant äußert, verlangen die auf repressive und präventive Maßnahmen und Konzepte ausgerichteten Aufgabenstellungen von Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Politik aktuelle, treffende und trennscharfe Lagebilder.

Jede politisch motivierte Straftat ist für den Polizeilichen Staatsschutz relevant. Entscheidend ist, dass Instrumente entwickelt und einheitlich genutzt werden, die im Zuge der Sachverhaltserforschung eine qualifizierende und abgestufte Bewertung zulassen.

4 Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (mehrdimensionale Erfassung)

Straftaten gegen die Innere oder Äußere Sicherheit

Definitionssystem PMK, Nr. 2.1

Verletzte Rechtsnorm

Definitionssystem PMK, Nr. 2

Deliktsqualität (abhängig vom Zähldelikt)

Definitionssystem PMK, Nr. 2.1 - 2.3

Politisch motivierte
Kriminalität

Politisch motivierte
Gewaltkriminalität

Terrorismus

Staatsschutz-
kriminalität ohne
explizite politische
Motivation

Phänomenbereiche

PMK
-links-

PMK
-rechts-

PMK
-ausländische
Ideologie-

PMK
-religiöse Ideo-
logie-

PMK
-sonstige Zuord-
nung-

Themenfelder (bundeseinheitlich festgelegt)

Definitionssystem PMK, Nr. 2.4

Angriffsziele (bundeseinheitlich festgelegt)

Definitionssystem PMK, Nr. 2

Tatmittel (bundeseinheitlich festgelegt)

Definitionssystem PMK, Nr. 2

Internationale Bezüge

Definitionssystem PMK, Nr. 2

Extremistische Kriminalität

Definitionssystem PMK, Nr. 2.6

Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität

PMK -links-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.1)

PMK -rechts-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.2)

PMK -ausländische Ideologie-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.3)

Hiervon sind aus dem Ausland stammende separatistische, rechte und linke Ideologien, also sämtliche ausländische nichtreligiöse Ideologien, umfasst.

AUS DEM AUSLAND
STAMMENDE IDEOLOGIEN

PMK -religiöse Ideologie-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.4)

PMK -sonstige Zuordnung-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.5)

5 Katalog Politisch motivierte Gewaltdelikte

Deliktsbereich	§§	Norm
Tötungsdelikte	211 StGB	Mord
	212 StGB	Totschlag
	213 StGB	Minderschwerer Fall des Totschlags
	216 StGB	Tötung auf Verlangen
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Körperverletzungen	223 StGB	Körperverletzung
	224 StGB	Gefährliche Körperverletzung
	225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
	226 StGB	Schwere Körperverletzung
	226a StGB	Verstümmelung weiblicher Genitalien
	227 StGB	Körperverletzung mit Todesfolge
	231 StGB	Beteiligung an einer Schlägerei
	340 StGB	Körperverletzung im Amt
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Brand- und Sprengstoffdelikte	306 StGB	Brandstiftung
	306a StGB	Schwere Brandstiftung
	306b StGB	Besonders schwere Brandstiftung
	306c StGB	Brandstiftung mit Todesfolge
	307 StGB	Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie
	308 StGB	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion
	309 StGB Abs. 3 und 4	Missbrauch ionisierender Strahlen (im Falle von Verursachung schwerer Gesundheitsschädigung oder Tod)
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Landfriedensbruch	125 StGB	Landfriedensbruch
	125a StGB	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr	315 StGB	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, und Luftverkehr
	315b StGB	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
	316a StGB	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
	316c StGB	Angriff auf den Luft- und Seeverkehr
	318 StGB Abs. 3 und 4	Beschädigung wichtiger Anlagen (Im Falle von Verursachung schwerer Gesundheitsschädigung oder Tod)
	VStGB	Verstöße gg. VStGB

Deliktsbereich	§§	Norm
Freiheitsberaubung	234 StGB	Menschenraub
	234a StGB	Verschleppung
	234b StGB	Verschwindenlassen von Personen
	239 StGB	Freiheitsberaubung
	239a StGB	Erpresserischer Menschenraub
	239b StGB	Geiselnahme
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Raub	249 StGB	Raub
	250 StGB	Schwerer Raub
	251 StGB	Raub mit Todesfolge
	252 StGB	Räuberischer Diebstahl
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Erpressung	253 StGB	Erpressung
	255 StGB	Räuberische Erpressung
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Widerstandsdelikte	113 StGB	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
	114 StGB	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte
	115 StGB	Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Sexualdelikte	176d StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
	177 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
	178 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung mit Todesfolge
	VStGB	Verstöße gg. VStGB